

**Bestimmungen für die Benutzung des dem öffentlichen Verkehr zugänglichen  
Hafens der Stadt Barth**

**Hafenentgeltordnung**

**§ 1  
Geltungsbereich**

- (1) Die Bestimmungen gelten für das Gebiet des öffentlichen Hafens der Stadt Barth.
- (2) Das entgeltpflichtige Hafengebiet umfasst die Wasserflächen und die Kai- und sonstigen Hafenanlagen des kommunalen und des Wirtschafts- Hafens der Stadt Barth. Die Grenzen des Hafengebietes sind in Anlage 1 dieser **Hafenentgeltordnung** dargestellt.

**§ 2  
Entgeltarten**

Für die Benutzung des Hafens sind

- Hafengeld
- Liegegeld
- Kaibenutzungsgeld
- Lagergeld
- Entsorgungsentgelt

entsprechend diesen Bestimmungen zu entrichten.

**§ 3  
Entgelterhebung**

- (1) Für die Nutzung des Hafens und seiner Anlagen sind Entgelte nach diesen Bestimmungen zu entrichten.
- (2) Die Pflicht zur Entrichtung der Hafenentgelte entsteht mit der Benutzung des Hafens und seiner Einrichtungen.
- (3) Die Hafenentgelte werden durch die Hafenbehörde erhoben.
- (4) Die Entgelte sind einzeln oder in pauschalierter Form zu entrichten, wobei mit einzelnen Kunden über die im Tarif enthaltenen Pauschalen weitere Pauschalen vereinbart werden können.
- (5) Einzelabgaben werden (außer bei Gastliegern im Sportbootverkehr) nicht unmittelbar gefordert, sondern können nach Vereinbarung schriftlich mit Rechnungsstellung an den Benutzer erfolgen. Die Entgelte werden mit Zugang der Rechnung fällig und sind innerhalb von 14 Tagen zu entrichten.
- (6) Bei Gastliegern im Sportbootverkehr erfolgt die Erhebung der Entgelte sofort an Bord gegen Quittung.
- (7) Jahrespauschalen können auf Antrag in 2 Raten gezahlt werden. Sie sind in der 1. und 27. Woche des laufenden Jahres im Voraus zu zahlen.
- (8) Für die Entrichtung der Entgelte sind die Eigentümer und Benutzer der Fahrzeuge als Gesamtschuldner zahlungspflichtig.

- (9) Die festgelegten Entgelte sind Nettobeträge. Soweit sie umsatzsteuerpflichtig sind, ist die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzuzurechnen. Ausgenommen hiervon ist der § 8 d(Sportboote). Diese Entgelte beinhalten bereits die aktuelle Mehrwertsteuer.

#### **§ 4 Anmeldung**

- (1) Meldepflichtig für Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper ist der Schiffsführer bzw. der Fahrzeug- oder Gerätewart oder sein Beauftragter. Hinsichtlich der Anmeldefristen gelten die Vorschriften der Hafennutzungsordnung.
- (2) Meldepflichtig für den Umschlag und die Lagerung von Gütern sind entweder der Verloader, der Empfänger, der Nutzer der Anlage oder der Fahrzeugführer.
- (3) Meldepflichtig für das An- und Vonbordgehen von Fahrgästen ist der Fahrzeugführer oder sein Beauftragter.
- (4) Die Anmeldung ist an die Hafenbehörde unter Vorlage der Schiffs-, Lade- und Beförderungspapiere sowie des Nachweises über Fahrgastbeförderung vorzunehmen.
- (5) Schiffspapiere für die in das Seeschiffsregister eingetragenen Schiffe sind der Schiffsmessbrief, für die in das Binnenschiffsregister eingetragenen Schiffe der Eichschein. Bei Schiffen, deren Bemessungsgrundlage die polizeilich höchstzulässige Personenzahl ist, muss diese Personenzahl durch das Schiffszeugnis nachgewiesen werden.
- (6) Werden der Messbrief, der Eichschein oder Nachweise über die beförderten Güter bzw. die Zahl der beförderten Fahrgäste nicht vorgelegt, wird eine Schätzung durch die Hafenbehörde vorgenommen. Die Kosten trägt der Zahlungspflichtige. Bei Fehlen der Ladepapiere hat der Meldepflichtige auf Verlangen Einblick in die Geschäftsunterlagen zur Feststellung der Ladung sowie Art und Menge zu gewähren.

#### **§ 5 Bemessungs- und Umrechnungsbestimmungen**

Grundlagen für die Berechnung der Hafentgelte sind:

- (a) Bei Seeschiffen die Bruttoreaumzahl (BRZ) bzw. Bruttoregistertonnen (BRT) nach dem Internationalen Schiffsmessbrief (ITC 69).
- (b) Bei Binnenschiffen die im Messbrief bzw. Eichschein ausgewiesene maximale Tragfähigkeit in metrischen Tonnen.
- (c) Für nicht vermessene Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper die Grundfläche. Die Grundfläche wird ermittelt aus der größten Länge (aufgerundet auf volle Meter) multipliziert mit der größten Breite (aufgerundet auf halbe Meter).
- (d) Bei der Berechnung des Kaibenutzungsgeldes die auf 1 Tonne aufgerundete gelöschte oder geladene Ladungsmenge.

#### **§ 6 Entgeltbefreiung**

Von der Zahlung der Entgelte sind bei kurzfristiger Nutzung befreit:

- (a) Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper des Bundes und aller Bundesländer.
- (b) ausländische Regierungsfahrzeuge, die ihre Staatsflagge führen und nur zu Staatszwecken eingesetzt werden.

- (c) Lotsenversetzboote, Feuerlöschboote, Seenotrettungsboote, Eisbrecher und Wasserbaufahrzeuge, wenn sie für ihre eigentlichen Aufgaben eingesetzt sind.
- (d) Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper, die den Hafen als Nothafen aufsuchen, solange die Notlage anhält, sowie Schiffe, die diesen in Not geratenen Schiffen Hilfe leisten.
- (e) Schiffe, die den Hafen ausschließlich zwecks ärztlicher Hilfe anlaufen, für den Zeitraum von 24 Stunden.
- (f) Beiboote und Barkassen, die zu den im Hafen liegenden Fahrzeugen und Geräten gehören, soweit sie nicht in der gewerbsmäßigen Personen- oder Güterbeförderung eingesetzt werden.
- (g) Für Veranstaltungen kann auf Antrag eine Entgeltreduzierung oder Entgeltbefreiung gewährt werden, wenn das öffentliche Interesse gegeben ist.

## § 7 Hafengeld

### A Entgeltsätze

- (1) Das Hafengeld ist für alle nicht befreiten Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Schwimmkörper zu entrichten, die das entgeltpflichtige Hafengebiet befahren. Für Fischereifahrzeuge, Angelkähne und Sportboote wird das Hafengeld mit dem Liegegeld verrechnet.
- (2) Das Hafengeld beträgt für jeden Eingang und jeden Ausgang
  - a) für Frachtschiffe je BRZ/BRT: **0,25 €**
  - b) für Binnenschiffe je Tonne: **0,15 €**
  - c) für Fahrgastschiffe der erwerbsmäßigen Personenbeförderung und für Fahrzeuge des gewerblichen Angelsports:  
0,10 € für jede Person der höchstzulässigen Personenzahl.
  - d) für sonstige nicht vermessene Fahrzeuge und Geräte, unabhängig von der Anzahl der Ein- und Ausläufe:  
0,20 € je m<sup>2</sup> Grundfläche.
  - e) für militärische Fahrzeuge, Schlepper, Eisbrecher, Kabelleger, Flöße oder sonstige Schwimmkörper sowie Fischereifahrzeuge über 26 m Länge:  
0,20 € je Meter, mindestens jedoch 10,00 €.

### B Monats- und Jahrespauschalen

- (1) Auf Antrag werden zur Abgeltung der Hafentgelte Pauschalen gewährt. Wird der Antrag erst im Laufe des Pauschalzeitraumes gestellt, so ist die gesamte Pauschale fällig. Eine Anrechnung von bereits für einen laufenden Pauschalzeitraum fälligen oder gezahlten Entgelte auf die Pauschale ist nicht statthaft.
- (2) Pauschalzeiträume sind:
  - a) für die Monatspauschale der Kalendermonat
  - b) für die Jahrespauschale das Kalenderjahr

Pauschalen für andere als die angegebenen Zeiträume sind nicht zulässig.
- (3) Die Pauschale gilt für das Fahrzeug, für das der Antrag gestellt wurde.

(4) Bei Verkauf oder Ausfall eines Fahrzeuges durch Reparatur kann die Jahrespauschale nach Abs. 5 auf Antrag auf ein Ersatzschiff übertragen werden. Die Gesamtpauschale ist in diesem Falle nach dem größten eingesetzten Schiff zu berechnen.

(5) Für alle unter § 7A genannten Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Schwimmkörper beträgt die Pauschale bis zu jährlich

15 Ein- und Ausgängen:	das 10fache
30 Ein- und Ausgängen:	das 15fache
75 Ein- und Ausgängen:	das 25fache
100 Ein- und Ausgängen:	das 40fache
500 Ein- und Ausgängen:	das 45fache
1.000 Ein- und Ausgängen:	das 55fache
über 1.000 Ein- und Ausgängen:	das 60fache

des Einzelentgeltes nach § 7A, Abs. 2a, b, c, d, e.

### C Ermäßigung des Hafententgeltes

(1) Das Einzelentgelt für Fahrgastbeförderung gemäß § 7A, Abs. 2c ermäßigt sich jeweils auf die Hälfte, wenn

a) ausschließlich Schulen oder Schulklassen einschließlich Begleitpersonen befördert werden oder wenn

b) die Zahl der Fahrgäste geringer ist als 1/3 der polizeilich höchstzulässigen Personenzahl.

(2) Der schriftliche Nachweis für das Vorliegen der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer Ermäßigung ist vom Schiffsführer der Hafenbehörde vorzulegen. Beim Fehlen eines geeigneten Nachweises wird die Ermäßigung nicht gewährt.

### D Befreiung vom Hafententgelt

Von der Entrichtung des Hafententgeltes sind neben den in § 6 genannten Fahrzeugen befreit:

a) gewerbliche Fischereifahrzeuge ohne Motor bis zu einer Länge von 7 m gemäß § 8A, Abs. 2c;

b) Sport- und andere Fahrzeuge ohne Motor bis zu einer Länge von 5 m gemäß § 8A, Abs. 2d.

## **§ 8 Liegegeld**

### A Entgeltsätze

(1) Das Liegegeld ist für alle nicht nach § 6 befreiten Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Schwimmkörper zu entrichten, die in dem entgeltspflichtigen Hafengebiet dieser Satzung liegen.

(2) Das Liegegeld beträgt:

a) für Frachtschiffe, Binnenschiffe und Fahrgastschiffe, die länger als 48 Stunden einen Liegeplatz in Anspruch nehmen, mit Ausnahme von Fahrzeugen, für die eine Jahrespauschale nach § 8 B entrichtet worden ist, für jede weiteren angefangenen 24 Stunden:

je BRZ/BRT:	<b>0,15 €</b>
je Tonne:	<b>0,06 € / 1,00 €</b>

Fahrgastschiffe die im Fährverkehr Barth fahren je Tonne 0,04 €



## C Strom und Wasser

Die Abrechnung erfolgt laut Zählerstand zum aktuellen Tarif in Verbindung mit der Abrechnung des Liegegeldes. Auf den aktuellen Tarif erfolgt ein 10%iger Zuschlag für Service- und Instandhaltung sowie Wartung der Anlagen.

### § 9 Kaibenutzungsgeld

(1) Das Kaibenutzungsgeld wird für alle unter Benutzung der öffentlichen Anlagen an und von Bord gehenden Fahrgästen des gewerbsmäßigen Personenverkehrs, des gewerbsmäßigen Angelsports sowie für den Umschlag von Gütern, Fahrzeugen und Tieren im entgeltpflichtigen Hafengebiet erhoben.

(2) Das Kaibenutzungsgeld beträgt für jeden Ein- und Ausgang

#### 1. Fahrgäste im Personenverkehr und beim gewerbsmäßigen Angelsport

a) Erwachsene: 0,20 € je an/von Bord gehenden Fahrgast für Fahrten mit einer Dauer bis zu 4 Stunden  
0,26 € je an/von Bord gehenden Fahrgast für Fahrten mit einer Dauer über 4 Stunden

b) Kinder/ Schüler/ Schwerbehinderte:  
0,08 € je an/von Bord gehenden Fahrgast für Fahrten mit einer Dauer bis zu 4 Stunden  
0,13 € je an/von Bord gehenden Fahrgast für Fahrten mit einer Dauer über 4 Stunden

c) Personen beim gewerbsmäßigen Angelsport:  
1,00 € je an/von Bord gehende zahlende Person

#### 2. Güter

a) schüttfähige und flüssige Ladung:	0,50 € je 1000 kg
b) Stückgüter, Sackgüter, Güter auf Paletten:	1,00 € je 1000 kg
c) Metalle, Stahl, Walzerzeugnisse:	1,00 € je 1000 kg
d) Schrott:	1,00 € je 1000 kg
e) Schnittholz, Rundholz, Papier- und Grubenholz, Faserholz	je rm bzw. m <sup>3</sup> 0,50 € je rm 0,50 €
f) andere Ladung als unter a) bis e) genannte:	1,00 € je 1000 kg

#### 3. Fahrzeuge

a) Fahrräder, Mopeds und sonstige Kleinfahrzeuge:	0,20 € je Einheit
b) Motorroller, Motorräder:	1,00 € je Einheit
c) Pkw, Pkw-Anhänger:	5,00 € je Einheit
d) Lkw, Busse:	10,00 € je Einheit
e) Bagger und Kräne	10,00 € je Einheit
f) Kranstellplatz	bis 6 Std. 30,00 € / 24h / 50,00 €

#### 4. Seetiere

a) Edelfisch:	0,30 € je 50 kg
b) alle übrigen Speisefische:	0,10 € je 50 kg

(3) Bei einem Umschlag von Bord zu Bord sind durch die betreffenden Schiffe jeweils 50% des Entgeltes gemäß § 9 Abs. 2 zu entrichten.

## **§ 10 Befreiung vom Kaibenutzungsgeld**

Vom Kaibenutzungsgeld sind befreit:

- (1) Kinder unter 4 Jahren;
- (2) von Fahrgästen mitgeführte
  - a) Kinderwagen
  - b) Handgepäckstücke bis zu 50 kg je Fahrgast.

## **§ 11 Lagergeld**

- (1) Das Lagergeld ist für die Lagerung von Gütern auf den Kaianlagen der Häfen Barth zu entrichten.
- (2) Das Lagergeld beträgt je m<sup>2</sup> der belegten Fläche:
  - a) für Güter, die mit Schiffen eingekommen sind oder ausgehen, nach Ablauf einer entgeltfreien Lagerzeit von zwei Kalendertagen:  
für jeden folgenden angefangenen Tag 0,50 €/m<sup>2</sup>
  - b) für Güter, die nicht mit Schiffen eingekommen sind oder ausgehen:  
für jeden angefangenen Tag 0,75 €/m<sup>2</sup>, mindestens jedoch 10,00 €.

## **§ 12 Entsorgungsentgelt**

- (1) Für Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper, die die Hafenanlagen des Hafens Barth nutzen, ist ein Entsorgungsentgelt gemäß Gesetz über die Entsorgung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 23.08.2013 –Schiffsabfallentsorgungskostenverordnung (SchAbfkostVO. M-V) - zu zahlen. Die Höhe des Entsorgungsentgeltes je Hafenanlauf ist wie folgt festgelegt:

Grundentgelt: 0,026 €/BRZ bzw. Eichtonne  
Für Schiffe, denen gemäß § 7 (2) Schiffsabfallentsorgungsgesetzes eine Ausnahme von der Entsorgungspflicht erteilt wurde:

0,013 €/BRZ bzw. Eichtonne  
Für Schiffe, die länger im Hafen liegen, werden nach jeweils fünf Tagen erneut fällig: 0,007 €/BRZ bzw. Eichtonne

Für die im pauschalen Entsorgungsentgelt enthaltenen Schiffsabfälle sind Maximalmengen festgelegt. Darüber hinaus gehende Entsorgungsmengen werden gegen gesonderten Auftrag nach Aufwand abgerechnet.

- (2) Die Müllentsorgung von Sportbooten ist im Liegegeld enthalten.
- (3) Dauerlieger entrichten für die Müllentsorgung ein Entgelt von 1,00 € je Entsorgungsvorgang.
- (4) Für die Schmutzwasserentsorgung ist ein Entgelt von derzeit 8,50 € pro angefangene 1000 Liter zu entrichten (Grundpreis: 8,50 €).
- (5) Für Trinkwasser ist ein Entgelt von derzeit 0,50 € pro 100 Liter zu entrichten.
- (6) Für Strom ist ein Entgelt von derzeit .../ kwh (aktuellen Preis) + 10 % Servicegebühr zu entrichten.

**§ 13  
Inkrafttreten**

Die Hafentgeltordnung tritt rückwirkend zum 01.04.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Barth über die Erhebung von Hafengebühren im Hafen der Stadt Barth vom 21.04.2016 außer Kraft.

Barth, den

Friedrich-Carl Hellwig  
Bürgermeister

